

Positionspapier

DIREKTVERMARKTUNG VON KLEINSTANLAGEN

Oktober 2020

BUZZN ist seit nunmehr 10 Jahren Pionier auf dem Gebiet der Direktvermarktung kleiner Strommengen (unter 100.000 Kilowattstunden pro Jahr) aus überwiegend privat betriebenen Stromerzeugungsanlagen bis 100 kW_p. BUZZN tritt bei diesen Projekten als Full-Service-Dienstleister auf, der Mieterstrom, Überschussstromvermarktung und Reststromlieferung gemeinsam denkt.

Während dieser Zeit wurde die Untergrenze zur verpflichtenden Direktvermarktung für EEG-Anlagen bereits auf 500 kW_p (2014) und schließlich auf 100 kW_p (2016) gesenkt. Andererseits wurden kaum Ausnahmeregelungen für Anlagen **unterhalb dieser Grenzen** geschaffen. Der Wunsch **privater Prosumenten**, ihren Überschussstrom vor Ort selbst zu vermarkten, wurde dabei stets vernachlässigt. Insbesondere die Pflicht zur viertelstündlichen Messung und Bilanzierung, welche im Regelfall mit einer *RLM-Pflicht* gleichgesetzt wird, sorgt für ein ungünstiges Verhältnis zwischen Kosten und Stromertrag. Zusätzlich werden kleine Projekte durch die Pflicht zur Fernsteuerbarkeit und Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung behindert.

Inzwischen hat das bevorstehende Ende der EEG-Vergütung diesen Zusammenhang in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückt. Der Branche wurde vor Augen geführt, dass die aktuelle Gesetzgebung keine geeigneten Rahmenbedingungen für eine **kleine Direktvermarktung** vorsieht - entgegen des europarechtlich festgehaltenen Anspruchs auf einen freien, günstigen und einfachen Marktzugang für jeden Anlagenbetreiber¹.

Im aktuellen Entwurf des EEG 2021 wird dieser Problematik nun in Teilen Rechnung getragen. Dennoch bleiben tiefgreifende Anforderungen an Messung, Bilanzierung und Steuerung für Überschusseinspeiser <100 kW_p bestehen und bilden ein Hemmnis sowohl für den Eigenverbrauch als auch für die Direktvermarktung². Damit diese Option nicht a priori wegen unverhältnismäßigen Aufwands ausscheidet, plädiert BUZZN an dieser Stelle für konsequente Vereinfachungen:

Während der Übergangszeit bis zur iMSys-Markterklärung fordern wir eine Ausnahme von den Pflichten zur viertelstündlichen Messung, zur Fernsteuerbarkeit und zur Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung im Leistungssegment **<100 kW_p** sowohl für Voll-, als auch für Überschusseinspeiser. In Analogie zu den Vorschlägen von BDEW³, Naturstrom⁴, Sonnen, Tesla, Senec, EnBW und Envia⁵ sowie Agora Energiewende⁶ und anderen, halten wir stattdessen eine einfache und kostengünstige Bilanzierung auf Basis angepasster Standardprofile für Prosumenten dieses Leistungsbereiches für angemessen.

¹ Artikel 21 Abs. 2 Ziffer a) Unterziffer i) der Erneuerbaren Energien Richtlinie II

² § 10b Entwurf EEG 2021

³ Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des EEG vom 14.09.2020

⁴ Weiterbetrieb für Photovoltaikanlagen nach 20 Jahren ermöglichen vom 09.09.2020

⁵ Positionspapier Kleine Direktvermarktung für post-EEG-Anlagen vom 15.06.2020

⁶ Wie weiter nach der EEG-Förderung? Solaranlagen zwischen Eigenverbrauch und Volleinspeisung vom 09/2020



Kontakt

Nikolas Köppel, M.Sc.

Mobil 0176 3850 3128

Telefon 089 4161714 42

E-Mail: nikolas@buzzn.net

Web: www.buzzn.net

BUZZN GmbH

Combinat 56

Adams-Lehmann-Straße 56

80797 München

Geschäftsführer: Justus Schütze

